



► Nr. VO/2022/11724
öffentlich

Lübeck, 02.12.2022

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3725)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung) wird in der vorliegenden Form (Anlage 2) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.130 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Die Feuerwehr der Hansestadt Lübeck erhebt für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze Gebühren gemäß der Satzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2005. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein und § 29 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz). Demnach kann die Gemeinde für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze Gebühren erheben.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein sind die Gebühren regelmäßig neu zu kalkulieren und die Satzung entsprechend anzupassen.

Es wurden daher umfangreiche Datenerhebungen für eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen, die in Zusammenarbeit mit der Firma KUBUS erstellt wurde. Hieraus ergeben sich aktuelle Gebührensätze für die Einsatzkräfte und –mittel der Lübecker Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr). Es wurden zunächst sämtliche Kosten der Feuerwehr der letzten 3 Jahre ermittelt und hieraus eine Prognose für die Jahre 2023 – 2025 gebildet. Die Kosten wurden auf Gerät und Personal verteilt. Anschließend wurde ein Eigenanteil in Abzug gebracht. Dieser wurde dadurch gebildet, dass aus dem Verhältnis der Einsatz- und Übungskilometer der Fahrzeuge sowie der Einsatz- und Übungsstunden des Personals ermittelt wurde, welche Kosten auch ohne Einsatz angefallen wären (=Eigenanteil, da Vorhaltekosten im Allgemeininteresse).

Hieraus ergeben sich neue Gebührensätze, die die gestiegenen Kosten im Bereich der Gefahrenabwehr abbilden. Weitere Erläuterungen zur Kalkulation sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Inhaltlich wurde die Satzung in ihrer Struktur vereinfacht und rechtlich den aktuellen Erfordernissen angepasst, so dass auch künftig rechtlich sichere Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungsbescheide erstellt werden können. Insbesondere wurden auch die Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes explizit in der angepassten Feuerwehrgebührensatzung verankert. Durch die Einnahmen kann ein Teil der Aufwendungen für die Gefahrenabwehr auf die Leistungsnehmer umgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Feuerwehrgebührensatzung
Anlage 3 – Auszug aus der Kalkulation
Anlage 4 – Erläuterungen zur Kalkulation
Anlage 5 - Synopse

Senator Ludger Hinsen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl., S.153), den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2022 (GVOBl., S. 564), und des § 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl., S. 519) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Hansestadt Lübeck unterhält zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Feuerwehr. Diese besteht aus der Berufsfeuerwehr sowie den Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck.
- (2) Die Feuerwehr kann - auch außerhalb des Gemeindegebietes - über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gem. Absatz 1 nicht gefährdet wird. Über die Durchführung dieser Aufgaben entscheidet auf Antrag die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Lübeck. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.
- (3) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck unabhängig davon, wo diese Leistung erbracht wird. Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck und in Gebieten, in denen ihr die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz übertragen wurden (Gemeinde Krummesse).

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für Einsätze (§ 1 Abs. 1) und Leistungen (§ 1 Abs. 2) der Feuerwehr einschließlich der Brandsicherheitswache Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Rettung von Menschen aus akuter Gefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.
- (2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist vorbehaltlich § 3 Abs. 2 gebührenfrei bei:
 1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen,
 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden und
 3. gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Lübeck.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) sowie die jeweils geltende Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte gem. § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht nach § 2 Abs. 1 S.2 bzw. § 2 Abs. 2 Gebührenfreiheit besteht, werden für Einsätze der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die in Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind nicht gebührenfrei im Falle:
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG S-H),
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG S-H),
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG S-H), darunter fallen auch Fehlalarme von Brandwarnanlagen, wenn diese Alarme automatisch an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG S-H),
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG S-H) und
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG S-H).
- (3) Für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck werden die in Anlage 2 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann bei aufschiebbaren Maßnahmen von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für die Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im vorbeugenden Brandschutz werden die in Anlage 3 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

- (1) Gebührenschuldner/-in ist
 1. der Auftraggeber/ die Auftraggeberin,
 2. derjenige/ diejenige, der/ die den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat,
 3. derjenige/ diejenige, in dessen/ deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere Eigentümer/Eigentümerinnen und Besitzer/Besitzerinnen der Sache, deren Zustand den Einsatz notwendig gemacht hat
 4. der/ die Gefährder/-in, wenn eine Gefährdungshaftung besteht,
 5. der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges verursacht wurde
 6. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der/ die jeweilige Veranstalter/-in, ferner der/ die Grundstückseigentümer/-in, Verpächter/-in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, der/ die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat
 7. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der/ die Inhaber/-in des Gewerbe- und Industriebetriebes,

8. für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen nach § 24 PPVO-SH) Eigentümer und Besitzer des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Hansestadt Lübeck kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach der Alarmierung bzw. Beauftragung nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage 1 bis Anlage 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6 Kostenerstattung und Auslagen

- (1) Für gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 können als Auslagen erhoben werden:
 - 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 - 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 - 3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.
- (2) Die Auslagen für verbrauchbare Stoffe werden nach der verwendeten Menge erhoben; die Kosten umfassen sowohl die für die Anschaffung des verwendeten verbrauchbaren Stoffes aufgewendeten Kosten als auch die Kosten der Entsorgung. Die Entschädigungen nach § 33, 34 BrSchG werden in der Höhe erhoben, in der sie der Hansestadt Lübeck berechtigt in Rechnung gestellt worden sind

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Gebühren werden, sofern es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, nach der Einsatzzeit des Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen erhoben. Gleichartige Fahrzeuge sind in Kategorien zusammengefasst.
- (2) Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls, sofern dieser vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt. Bei Leistungen der Feuerwehr beginnt die Einsatzzeit abweichend von Satz 1 mit dem Ausrücken zum Zwecke der Leistungserbringung.
- (3) Pro angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr i. H. v. 25% des Stundensatzes berechnet.
- (4) Für die Feuersicherheitswachen wird, abweichend von Abs. 2 für das Personal und Fahrzeug die Zeit vom An- bis zum Abmelden bei der anfordernden Stelle als Einsatzzeit zugrunde gelegt, zzgl. 1 Stunde für die An- und Abfahrt. Für die An- und Abfahrt wird der Gebührensatz Fahrzeugtarif ‚vorbeugender Brandschutz‘ gem. Anlage 3 für eine Dauer von einer Stunde berechnet.
- (5) Für Einsätze auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung werden Pauschalgebühren erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 10 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Im Übrigen gelten für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst u. a. auch die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weiterleitung personenbezogener Daten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraffahrtbundesamt.
- (4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebühren-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (5) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2023

Der Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Pflichtaufgaben)

(1) Personalgebühren		
hauptamtliches Personal	pro h	386,35 €
ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04 €
(2) Fahrzeuggebühren		
Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €
Löschfahrzeug	pro h	358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €
Schlauchwagen	pro h	532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €
Wechseladerfahrzeuge	pro h	894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €
(3) Pauschalgebühren		
Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz	3.116,67 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (freiwillige Aufgaben)

(1) Personalgebühren		netto
Hauptamtliches Personal	pro h	386,35 €
ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04 €
(2) Fahrzeuggebühren		netto
Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €
Löschfahrzeug	pro h	358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €
Schlauchwagen	pro h	532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €
Wechseladerfahrzeuge	pro h	894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €

Anlage 3

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Vorbeugender Brandschutz)

Mitarbeiter:innen	pro h	89,56 €
PKW	pro h	4,43 €

**Gebührentarife der Berufsfeuerwehr
der Hansestadt Lübeck
für 2023- 2025**

<u>Vorbeugender Brandschutz</u>			
Mitarbeiter	pro h		89,56 €
PKW	pro h		4,43 €

Personaltarife

hauptamtliches Personal	pro h		386,35 €
ehrenamtliches Personal	pro h		138,04 €

Fahrzeugtarife

Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h		115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h		289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h		768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h		590,35 €
Löschfahrzeug	pro h		358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h		766,85 €
Schlauchwagen	pro h		532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h		494,82 €
Wechselladerfahrzeuge	pro h		894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h		246,93 €

(Sonstige Tarife) - Pauschalgebühren

Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz		3.116,67 €
-----------------------------------	------------	--	------------

4.2. Kalkulation des Kameradentarifs

Vorhaltekosten hauptamtliche Kameraden				
Kostenstellen	2023	2024	2025	Ø
Erträge	165.735,49 €	165.735,49 €	165.735,49 €	165.735,49 €
Betriebskosten	379.020,35 €	379.020,35 €	379.020,35 €	379.020,35 €
Personalkosten	14.248.614,83 €	14.703.145,64 €	15.285.025,21 €	14.745.595,23 €
Abschreibungen	25.980,51 €	22.086,56 €	18.672,08 €	22.246,38 €
Zinsen	2.037,56 €	1.631,86 €	1.248,95 €	1.639,45 €
Auflösung Verwaltung	486.969,81 €	502.504,15 €	518.534,03 €	502.669,33 €
Auflösung Gerätehaus	842.918,25 €	840.132,19 €	863.820,04 €	848.956,82 €
Auflösung ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	576.863,71 €	593.067,97 €	609.774,09 €	593.235,26 €
Umlagefähige Kosten	16.396.669,52 €	16.875.853,23 €	17.510.359,25 €	16.927.627,34 €
Eigenanteil (20 %)	3.279.333,90 €	3.375.170,65 €	3.502.071,85 €	3.385.525,47 €
zusätzlicher Eigenanteil (40 %)	6.558.667,81 €	6.750.341,29 €	7.004.143,70 €	6.771.050,94 €
Über Gebühren	6.558.667,81 €	6.750.341,29 €	7.004.143,70 €	6.771.050,94 €
Teiler Vorhaltekosten	20021,00	20021,00	20021,00	20021,00
Gebühr Vorhaltekosten	327,59 €	337,16 €	349,84 €	338,20 €

Einsatzkosten Kameraden				
Erträge	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	- €	- €	- €	- €
Personalkosten	926.738,62 €	956.301,58 €	1.008.945,32 €	963.995,18 €
Umlagefähige Kosten	926.738,62 €	956.301,58 €	1.008.945,32 €	963.995,18 €
Teiler Einsatzkosten	20021,00	20021,00	20021,00	20.021,00 €
Gebühr Einsatzkosten	46,29 €	47,76 €	50,39 €	48,15 €

Gesamtgebühr	373,88 €	384,93 €	400,23 €	386,35 €
---------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Vorhaltekosten ehrenamtliche Kameraden				
Kostenstellen	2023	2024	2025	Ø
Erträge	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	251.769,61 €	251.769,61 €	251.769,61 €	251.769,61 €
Personalkosten	775.969,19 €	800.722,60 €	691.278,72 €	755.990,17 €
Abschreibungen	17.530,93 €	14.903,40 €	12.599,40 €	15.011,24 €
Zinsen	1.374,89 €	1.101,13 €	842,76 €	1.106,26 €
Auflösung Verwaltung	328.593,77 €	339.075,91 €	349.892,43 €	339.187,37 €
Auflösung Gerätehaus	568.777,94 €	566.897,98 €	582.881,89 €	572.852,60 €
Auflösung ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	389.251,69 €	400.185,88 €	411.458,70 €	400.298,76 €
Umlagefähige Kosten	2.333.268,00 €	2.374.656,52 €	2.300.723,50 €	2.336.216,01 €
Eigenanteil (20 %)	466.653,60 €	474.931,30 €	460.144,70 €	467.243,20 €
zusätzlicher Eigenanteil (0 %)	- €	- €	- €	- €
Über Gebühren	1.866.614,40 €	1.899.725,21 €	1.840.578,80 €	1.868.972,81 €
Teiler Vorhaltekosten	13539,00	13539,00	13539,00	13539,00
Gebühr Vorhaltekosten	137,87 €	140,32 €	135,95 €	138,04 €

Einsatzkosten Kameraden				
Erträge	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €
Betriebskosten	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €
Personalkosten	- €	- €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	- €	- €	- €	- €
Teiler Einsatzkosten	13539,00	13539,00	13539,00	13539,00
Gebühr Einsatzkosten	- €	- €	- €	- €

Gesamtgebühr	137,87 €	140,32 €	135,95 €	138,04 €
---------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

4.3. Kalkulation der Fahrzeugtarife

2023 - 2025

Vorhaltekosten der Fahrzeuge												
Kostenstellen	Summe	Mannschaftstransportfahrzeuge	Einsatzleitfahrzeuge	Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge	Löschfahrzeug	Rüst- u. Gerätefahrzeuge	Schlauchwagen	Nachschubfahrzeuge	Wechseladerfahrzeuge	PKW- sonstige	PKW- vorbeugender Brandschutz
Kategorie		weitere KFZ (MZF; MTW ; PKW)	ELW / Kdow	Tank-/ Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge und Arbeitsgeräte für große Höhen	Löschfahrzeuge	Rüst- und Gerätewagen	Schlauchwagen	LKW	Wechselader incl. Wechselcontainer	0	0
Erträge	142.190,90 €	32.107,62 €	9.173,61 €	33.254,32 €	4.586,80 €	25.227,42 €	4.586,80 €	3.440,10 €	2.293,40 €	22.934,02 €	- €	- €
Betriebskosten	2.776.046,88 €	278.344,22 €	89.345,59 €	678.284,99 €	679.548,06 €	729.109,71 €	126.699,75 €	30.410,45 €	13.527,56 €	109.526,05 €	36.198,64 €	5.051,86 €
Personalkosten	581.925,43 €	6.100,33 €	67.566,98 €	25.945,72 €	83.937,49 €	361.232,37 €	5.637,02 €	2.084,92 €	2.625,46 €	5.405,36 €	- €	7.721,94 €
Abschreibungen	2.310.882,93 €	202.286,31 €	35.845,04 €	8.391,51 €	577.638,43 €	1.055.507,43 €	18.701,97 €	1.730,13 €	19.827,89 €	303.022,33 €	29.321,82 €	43.030,84 €
Zinsen	263.021,94 €	22.591,53 €	148,17 €	0,00 €	118.407,54 €	80.574,97 €	287,55 €	- €	- €	36.230,83 €	279,91 €	4.501,44 €
Auflösung Verwaltung	29.752,84 €	311,90 €	3.454,58 €	1.326,56 €	4.291,58 €	18.469,19 €	288,21 €	106,60 €	134,24 €	276,37 €	- €	394,81 €
Auflösung Gerätehaus	3.847.352,35 €	40.331,85 €	446.713,55 €	171.538,00 €	554.945,86 €	2.388.258,27 €	37.268,67 €	13.784,30 €	17.358,01 €	35.737,08 €	- €	51.052,98 €
Auflösung Ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	2.688.458,34 €	28.562,16 €	316.353,02 €	121.479,56 €	393.000,84 €	1.691.313,63 €	26.392,88 €	9.761,75 €	12.292,57 €	25.308,24 €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	12.355.249,81 €	546.420,69 €	950.253,32 €	973.712,02 €	2.407.183,00 €	6.299.238,14 €	210.689,25 €	54.438,05 €	63.472,33 €	492.572,24 €	65.800,36 €	111.753,86 €
Eigenanteil (%)		20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	0,00%	0,00%
zusätzlicher Eigenanteil an umlagefähigen Kosten		75,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	40,00%	0,00%	0,00%
Eigenanteil	3.060.166,71 €	519.099,65 €	191.273,81 €	199.176,31 €	482.048,17 €	1.263.211,28 €	42.749,42 €	11.346,29 €	13.000,25 €	304.716,95 €	- €	- €
Über Gebühren	9.295.083,10 €	27.321,03 €	758.979,51 €	774.535,70 €	1.925.134,82 €	5.036.026,86 €	167.939,83 €	43.091,76 €	50.472,08 €	187.855,29 €	65.800,36 €	111.753,86 €
Teiler Vorhaltekosten	22.608,00	237,00	2625,00	1008,00	3261,00	14034,00	219,00	81,00	102,00	210,00	0,00	300,00
Gebühr Vorhaltekosten		115,28 €	289,14 €	768,39 €	590,35 €	358,84 €	766,85 €	532,00 €	494,82 €	894,55 €	- €	372,51 €

Einsatzkosten der Fahrzeuge												
Kostenstellen	Summe	Mannschaftstransportfahrzeuge	Einsatzleitfahrzeuge	Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge	Löschfahrzeug	Rüst- u. Gerätefahrzeuge	Schlauchwagen	Nachschubfahrzeuge	Wechseladerfahrzeuge	PKW- sonstige	PKW- vorbeugender Brandschutz
Kategorie		weitere KFZ (MZF; MTW ; PKW)	ELW / Kdow	Tank-/ Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge und Arbeitsgeräte für große Höhen							
Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Teiler Einsatzkosten	22608,00	237,00	2625,00	1008,00	3261,00	14034,00	219,00	81,00	102,00	210,00	0,00	300,00
Gebühr Einsatzkosten		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Gesamtgebühr der Fahrzeuge												
Gesamtgebühr		115,28 €	289,14 €	768,39 €	590,35 €	358,84 €	766,85 €	532,00 €	494,82 €	894,55 €	- €	372,51 €

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Gegenstand der Kalkulation	2
2. Grundsätzliche Erwägungen	2
3. Kalkulation der Feuerwehrgebühren.....	3
3.1. Kalkulationsgrundsätze und rechtliche Grundlagen	3
3.2. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze.....	4

1. Gegenstand der Kalkulation

Die Kalkulationstabelle dient der Ermittlung der Gebühren für pflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Ihr liegt ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde.

2. Grundsätzliche Erwägungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren bildet § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG).

Die Regelungen des Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) werden ausdrücklich als anwendbar erklärt, d.h. auch die Feuerwehrgebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Die Frage, ob ein Eigenanteil der Gemeinde in Ansatz zu bringen ist, ist gerichtlich für Schleswig-Holstein noch nicht geklärt. Im Hinblick auf den Zweck der Feuerwehr sowie die hohen Vorhaltekosten ist mit Blick auf das Äquivalenzprinzip ein gemeindlicher Eigenanteil an den Kosten der Feuerwehr angezeigt.

Es sind nicht alle Einsätze abrechenbar. §29 Abs. 1 BrSchG legt verbindlich fest, dass der Einsatz bei Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen sowie bei Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht sind, kostenfrei sind. Zudem sind Einsätze zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nicht abrechenbar (§29 Abs. 7 BrSchG). Damit ist praktisch eine Kostendeckung nicht erreichbar.

Bei den Kosten der Feuerwehr wird zwischen leistungsbezogenen Kosten einerseits und Vorhaltekosten andererseits unterschieden. Vorhaltekosten sind alle Kosten, die unabhängig von einem Einsatz anfallen. Im Übrigen handelt es sich um leistungsbezogene Kosten. Von den Vorhaltekosten ist ein gemeindlicher Eigenanteil zu tragen, während die Einsatzkosten ohne Abzüge auf den Gebührenpflichtigen umlegbar sind.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 BrSchG verbietet es letztlich, gem. §6 Abs. 2 KAG S-H ein Ausgleich der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre vorzunehmen. Denn diese Fehlbeträge sind nicht durch den konkreten Feuerwehreinsatz bedingt, so dass es nicht gerechtfertigt ist, den Gebührenschuldner mit Kosten zu belasten, aus denen er keine Vorteile ziehen konnte.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Neben Gebühren können auch Auslagen erhoben werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, sind Kosten in die Gebührenkalkulation nicht eingestellt worden.

In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze für die Kameraden und für die im Bestand befindlichen Fahrzeuge ausgewiesen. Pauschalierungen sind zulässig und für wiederkehrende Einsatzprofile mit gleichbleibendem Aufwand auch ausgewiesen.

Die Kalkulation weist Durchschnittsgebührensätze für den Kalkulationszeitraum aus.

3. Kalkulation der Feuerwehrgebühren

3.1. Kalkulationsgrundsätze und rechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine Kostenrechnung aufzustellen. Zweck einer solchen Gebührenkalkulation ist es, „die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst

- die Ausgaben der Ergebnisrechnung des Feuerwehrhaushalts, soweit diese als Kosten gewertet werden können,
- Ausgaben anderer Abschnitte, die nach einer Kosten-Leistungsrechnung dem Feuerwehrbereich zuzurechnen wären und ggf. als interne Leistungsverrechnung zu veranschlagen sind.

Die Abschreibung kann vom Anschaffungs-/Herstellungswert vorgenommen werden.

Für die Gebührenkalkulation wird der Haushalt ausgewertet und anhand dieser Auswertung eine Prognose der im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden Kosten erstellt. Dabei sind auch die allgemeinen Kalkulationsgrundsätze zu berücksichtigen, u.a. das Äquivalenzprinzip, wonach Leistung und Gegenleistung sich entsprechen müssen.

Teil des Äquivalenzprinzips ist der Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Danach dürfen die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die der Kalkulationsperiode zuzurechnen sind. Ausgaben sind nur dann als Kosten in der Gebührenkalkulation in Ansatz zu bringen, wenn sie zugleich betriebsbedingt, d.h. zur

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Zweckerreichung notwendig sind. Leistungsfremde Kosten sind auszusondern, da sie weder betriebsbedingt entstanden sind noch dem Prinzip der Leistungsproportionalität gerecht werden.

Dabei gelten die Kosten der Jugendfeuerwehr und der Traditionspflege unter Berücksichtigung der Rechtsprechung als nicht notwendig, da beides dem in §1 BrSchG definierten Zweck der Feuerwehr nicht dienlich ist.

3.2. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze

Für die Kalkulation der Feuerwehrgebühren wird rückwirkend ein dreijähriger Zeitraum untersucht, um die Kostenprognose auf eine belastbare Basis zu stellen und auftretenden Kostenschwankungen in sachgerechter Weise Rechnung tragen zu können.

Die Ermittlung der der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Kosten erfolgte anhand der Sachbücher sowie anhand der entsprechenden Anlagenspiegel.

Für die Kalkulation der Gebührensätze, die im Gebührentarif zur Gebührensatzung enthalten sind, war es erforderlich Kostenstellen zu bilden, welchen die ermittelten Kosten sodann zugeordnet wurden. Bei diesen Kostenstellen handelt es sich einerseits um Hauptkostenstellen und andererseits um Nebenkostenstellen. Den Hauptkostenstellen werden die Kostenarten direkt zugerechnet. Die in der Kalkulation in Ansatz gebrachten Hauptkostenstellen entsprechen den Fahrzeugen/Geräten sowie dem Personal. Dabei wurde innerhalb jeder Kostenstelle zwischen Einsatzkosten und Vorhaltekosten unterschieden.

Weitere feuerwehrtechnischen Geräte werden nicht als Hauptkostenstelle geführt, sondern den jeweiligen Fahrzeugen bzw. dem Personal zugeordnet und dort in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Während im Hinblick auf die Hauptkostenstellen eine direkte Zuordnung der darauf entfallenden Kosten erfolgen konnte, war demgegenüber eine direkte Zuordnung hinsichtlich der auf die Feuerwehrgebäude, die Verwaltung, die innerbetriebliche Verrechnung sowie auf die Jugendfeuerwehr und die Traditionspflege entfallenden Kosten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund war es für die Gebührenkalkulation erforderlich, neben den genannten Hauptkostenstellen Hilfskostenstellen zu bilden und diese wiederum auf die Hauptkostenstellen zu verrechnen. Auf diese Kostenstellenrechnung, mit welcher die Gebührensätze der Gebührensatzung errechnet wurden, wird an späterer Stelle noch eingegangen.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Die Kalkulation enthält eine Aufstellung der auf jedes Fahrzeug entfallenden Gesamtjahreskosten. Aus den für die einzelnen Kalenderjahre ermittelten Fahrzeugkosten wurden für jedes im Gebührentarif enthaltene Fahrzeug die durchschnittlichen jährlichen Kosten ermittelt.

Eine Differenzierung der Kraftstoffkosten in Einsatz- und Vorhaltekosten wurde rechnerisch im Verhältnis der Laufleistung ermittelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Fahrzeuge auch im Einsatz den Motor laufen lassen und pro Einsatzstunde und Fahrzeug die tatsächlichen Einsatzkilometer um 40 km erhöht. Diese Laufleistung entspricht in etwa dem Spritverbrauch in einer Stunde

In den aufgeführten Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Fahrzeugversicherungsleistungen sowie darüber hinaus Kosten für angefallene Fahrzeugunterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. für Kosten der Hauptuntersuchung umfasst. Für die Gebührenkalkulation war es auch diesbezüglich erforderlich, die Fahrzeugkosten, welche den einschlägigen Sachkonten der Sachbücher der jeweiligen Kalenderjahre zu entnehmen waren, zu separieren, um diese sodann als Vorhaltekosten den einzelnen Hauptkostenstellen, also den einzelnen Fahrzeugen, zuordnen zu können. Kosten die in Intervallen anfallen (z.B. 10 Jahresinspektion der Drehleiter) werden nicht im Jahr des Entstehens der Kosten, sondern jahresanteilig auf den Zeitraum der Vorteilswirkung in Ansatz gebracht.

Die Personalkosten beinhalten zum einen die an die Kameraden jährlich geleisteten Entschädigungszahlungen zum Gegenstand. Zum anderen beinhalten diese Kosten die Kosten der Verwaltung incl. Sach- und Gemeinkostenanteil nach den Grundsätzen des KGSt. Die Kosten der Mitarbeiter der Verwaltung sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese für die Einrichtung Feuerwehr tätig sind. Der Zeitanteil wird in der Kalkulationstabelle abgefragt. Für die vorzunehmende Gebührenkalkulation war es erforderlich, diese Personalkosten zu verteilen, d. h., den relevanten Kostenstellen Feuerwehrhaus, Personal sowie Feuerwehrfahrzeuge zuzuordnen, und zwar im Verhältnis der jeweiligen prozentualen Zeitanteile, welche seitens der Kameraden bzw. Verwaltungsmitarbeiter, bezogen auf die jeweilige Kostenstelle, aufgebracht werden.

In die Kalkulation gehen die im Kalkulationszeitraum an Dritte geleisteten Verdienstausfallentschädigungen ein, welche gleichfalls auf der Kostenseite Berücksichtigung zu finden haben. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Entschädigung (Einsatzkosten) für einen Einsatz oder eine Fortbildung handelt (Vorhaltekosten).

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Zu den kalkulationsrelevanten Kosten zählen ferner die Abschreibungen. Hierzu wird das Anlageverzeichnis ausgewertet. Soweit möglich werden auch künftige Anlagegüter ab dem Zeitpunkt der Aktivierung berücksichtigt. Die Kosten der Unterhaltung künftiger Anlagegüter entsprechen im Regelfall den Kosten der Unterhaltung der Güter, die ersetzt werden, so dass die Betriebskosten durch die Neuanschaffung nicht beeinflusst werde. Wird ein Fahrzeug neu angeschafft, ohne dass es ein anderes ersetzt, sind die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung zu schätzen und in die Kalkulation einzustellen.

Auf der Kostenseite sind zudem die kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen. Für die Berechnung der einzustellenden Zinsen werden die jeweiligen Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt, wobei im Falle einer Förderung der jeweilige Restwert der noch nicht aufgelösten Fördermittel hiervon in Abzug zu bringen ist.

Wie bereits dargelegt, erforderte die Gebührenkalkulation aus den angeführten Gründen die Bildung von Hilfskostenstellen. Hierzu zählt die Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus. Die auf das Feuerwehrgebäude entfallenden Kosten können nicht in eine Hauptkostenstelle aufgelöst und damit in einen Gebührensatz umgerechnet werden. Die unter die Kostenstelle Feuerwehrhaus fallenden Kosten wurden somit anteilig nach der Nutzungsfläche auf die Hauptkostenstellen Fahrzeuge und Personal verrechnet.

Eine weitere Hilfskostenstelle wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation für die auf die Verwaltung entfallenden Kosten aufgestellt, die beispielsweise für die Bescheiderstellung, die Kalkulationsarbeiten und sonstige Verwaltungsarbeit entstehen.

Für die diesbezügliche Kostenermittlung wird zunächst das Gesamtjahresbruttoeinkommen der Mitarbeiter, einschließlich der zu entrichtenden Umlagen und Rückstellungen in Ansatz gebracht. Den kalkulationsrelevanten Kosten des Verwaltungspersonals hinzuzusetzen ist ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 20 Prozent, mit welchem einerseits Leistungen des Haupt- und Personalamtes, der Kämmerei, der Stadtkasse u. a., und andererseits Leistungen der Verwaltungsleitung abgegolten werden. Den Personalkosten hinzuzurechnen ist zudem eine anteilige Sachkostenpauschale von 9.700,00 € je Vollzeitstelle jährlich, mit welcher die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, wie Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationsdienstleistungen, IT-Kosten etc., abgegolten werden. Von diesem Betrag wird der für die Einrichtung Feuerwehr entfallende Arbeitszeitanteil (s.o.) als umlagefähig berücksichtigt. Die Personalkosten werden anschließend zunächst auf die Bereiche Fahrzeuge, Personal und Gerätehaus verteilt. Die auf das Gerätehaus entfallenden Kostenteile werden nach Nutzungsfläche Fahrzeugen und Personal zugeordnet. Die den Fahrzeugen zugeordneten Kosten werden im Verhältnis der Einsatzzeitanteile auf die Fahrzeuge verteilt.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Eine Verteilung der unter der Hilfskostenstelle Jugendfeuerwehr und der Traditionspflege enthaltenen Kosten erfolgte nicht. Die darauf entfallenden Kosten können für die Gebührenkalkulation von vornherein keine Berücksichtigung finden, da die diesen Kosten zugrundeliegenden Aufwendungen nicht zur direkten Leistungserstellung dienen. Diese Kosten sind damit auch nicht gebührenfähig und mussten daher herausgerechnet werden.

Nachdem die Kosten ermittelt und den einzelnen Kostenstellen zugeordnet worden waren, wurden sodann im Rahmen einer Kostenträgerrechnung die Gebührensätze errechnet, indem die Kostenarten, die in den Hauptkostenstellen gesammelt wurden, den Kostenträgern, z. B. der Stunde für ein Löschfahrzeug, zugeordnet wurden.

Für die Ermittlung der Umlageeinheiten war es erforderlich, die Einsatzstunden der einzelnen Fahrzeuge und der Kameraden zu erfassen. Des Weiteren hat die Tatsache Berücksichtigung zu finden, dass die Zahl der Einsatzzahlen im Laufe der Jahre schwankt. Kostenrechnerisch müssen also Durchschnitte gebildet werden. Aus diesem Grunde wurden die Einsatzzahlen für die Fahrzeuge und das Personal für einen dreijährigen Zeitraum zugrunde gelegt und hieraus der Durchschnitt ermittelt.

Von den nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Vorhaltekosten je Fahrzeug wird ein gemeindlicher Eigenanteil in Abzug gebracht. Dieser wurde dadurch gebildet, dass aus dem Verhältnis der Einsatz- und Übungskilometer der Fahrzeuge sowie der Einsatz- und Übungsstunden der Kameraden ermittelt wurde, welche Kosten auch ohne Einsatz angefallen wären (=Eigenanteil, da Vorhaltekosten im Allgemeininteresse).

Die verbleibenden Kosten wurden durch die jeweiligen Einsatzstunden des Fahrzeuges geteilt und so die Vorhaltekosten pro Einsatzstunde ermittelt.

Für die Ermittlung der Einsatzkosten pro Einsatzstunde wurden die ermittelten Einsatzkosten durch die ermittelten Einsatzstunden der einzelnen Fahrzeuge und der Kameraden geteilt. Ein Eigenanteil ist nicht in Abzug zu bringen, da Einsatzkosten immer einen unmittelbaren individuellen Vorteil vermitteln und nicht dem Allgemeinwohl dienen.

Erst die Addition beider Teil-Stundensätze (Vorhaltekosten pro Stunde + Einsatzkosten pro Stunde) ergibt einen Stundensatz, der als Gebühr je Stunde in der Gebührensatzung sowohl für die einzelnen Fahrzeuge als auch für das Personal festgesetzt wird.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

Lt. Änderungssatzung v 29.11.2005	Änderung	Begründung
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. 07. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.11.1997, vom 29.04.1999, vom 25.11.2004 und vom 24.11.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl., S.153), den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2022 (GVOBl., S. 564), und des § 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl., S. 519) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:</p>	<p>Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes</p>
<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p>	<p>§ 1 Grundlagen (1) Die Hansestadt Lübeck unterhält zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Feuerwehr. Diese besteht aus der Berufsfeuerwehr sowie den Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck. (2) Die Feuerwehr kann - auch außerhalb des Gemeindegebietes - über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gem. Absatz 1 nicht gefährdet wird. Über die Durchführung dieser Aufgaben entscheidet auf Antrag die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Lübeck. Ein Rechtsanspruch</p>	<p>Die bisherige FW-Gebührensatzung ist datiert vom 01.12.1997 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2005 und ist damit gem. § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes SH (KAG SH) nicht mehr gültig. Vor diesem Hintergrund wurde eine FWGebSatzung auf Grundlage der heute aktuellen Rechtsvorschriften erstellt. Damit einhergehend wurde auch der Inhalt in eine sinnige Reihenfolge gebracht und entsprechende zusätzliche Regelungen hinzugefügt, die sowohl die</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	<p>auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck unabhängig davon, wo diese Leistung erbracht wird. Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck und in Gebieten, in denen ihr die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz übertragen wurden (Gemeinde Krummesse).</p>	<p>gegenwärtige Rechtsprechung berücksichtigen, als auch das aktuelle Einsatzgeschehen abbilden können. Die alte Gebührensatzung erfüllt aufgrund ihres Erlasses in den 90er Jahren und der letztmaligen Anpassung in 2005 durch Einführung neuer Fahrzeuge und Technik innerhalb der letzten 17 Jahre nicht mehr die Maßstäbe einer ordnungsgemäßen Satzung, weshalb eine Generalüberholung notwendig war.</p> <p>Rechtsgrundlage ist nach wie vor § 29 BrSchG SH.</p> <p><u>Alt: § 1 - Gegenstand der Gebühr</u> befindet sich nun unter § 2 der neuen Gebührensatzung.</p>
<p>§ 2 Gebührenschuldner</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für Einsätze (§ 1 Abs. 1) und Leistungen (§ 1 Abs. 2) der Feuerwehr einschließlich der Brandsicherheitswache Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Rettung von Menschen aus akuter Gefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.</p> <p>(2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist vorbehaltlich § 3 Abs. 2 gebührenfrei bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen, 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, 	<p><u>Alt: § 2 - Gebührenschuldner</u> befindet sich nun unter § 4 der neuen Gebührensatzung.</p> <p>Gesetzlichen Gebührenfreiheit bei Menschenrettung in Gefahr war seinerzeit extra ausgewiesen unter § 5 –</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	<p>die durch Naturereignisse verursacht werden und 3. gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Lübeck.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) sowie die jeweils geltende Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte gem. § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Gebührenfreiheit. Dieser ist heute nicht mehr erforderlich und ist daher in § 2 – Gegenstand der Gebühr aufgegangen. RGL: § 29 Abs. 1 + 7 BrSchG SH</p> <p>Genauere Formulierung gewählt</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage</p>	<p>§ 3 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Soweit nicht nach § 2 Abs. 1 S. 2 bzw. § 2 Abs. 2 Gebührenfreiheit besteht, werden für Einsätze der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die in Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind nicht gebührenfrei im Falle:</p> <ol style="list-style-type: none">1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG S-H),2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG S-H),3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG S-H), darunter fallen auch Fehlalarme von Brandwarnanlagen, wenn diese Alarme automatisch an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten,	<p>Alt: § 3 – Bemessungsgrundlage befindet sich nun unter § 7 der neuen Gebührensatzung.</p> <p>Eine konkrete Regelung zur Gebührenpflicht war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	<p>4. einer bestehenden Gefährdungshaftung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG S-H),</p> <p>5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG S-H) und</p> <p>6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industrie-betrieben (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG S-H).</p> <p>(3) Für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck werden die in ANLAGE 2 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann bei aufschiebbaren Maßnahmen von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Für die Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im vorbeugenden Brandschutz werden die in Anlage 3 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.</p>	
<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit</p>	<p>§ 4 Gebührenschuldner/-in</p> <p>(1) Gebührenschuldner/-in ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Auftraggeber/ die Auftraggeberin, 2. derjenige/ diejenige, der/ die den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat, 3. derjenige/ diejenige, in dessen/ deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere Eigentümer/Eigentümerinnen und Besitzer/Besitzerinnen 	<p><u>Alt: § 4 – Entstehung und Fälligkeit</u> befindet sich nun unter § 8 der neuen Gebührensatzung.</p> <p>Eine Ergänzung der Ziffern 3+5+7+8 wurde notwendig, da die Praxis Regelungsbedarf dieser angeführten</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	<p>der Sache, deren Zustand den Einsatz notwendig gemacht hat</p> <p>4. der/ die Gefährder/-in, wenn eine Gefährdungshaftung besteht,</p> <p>5. der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges verursacht wurde</p> <p>6. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der/ die jeweilige Veranstalter/-in, ferner der/ die Grundstückseigentümer/-in, Verpächter/-in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, der/ die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat</p> <p>7. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der/ die Inhaber/-in des Gewerbe- und Industriebetriebes,</p> <p>8. für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen nach § 24 PPVO-SH) Eigentümer und Besitzer des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensuldner/-innen sind Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Hansestadt Lübeck kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach der Alarmierung bzw. Beauftragung nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Positionen erforderte. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Rechtsamt.</p> <p>vorher: siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3.</p> <p>vorher: siehe § 2 Abs. 2</p> <p>vorheriger Absatz 3 wurde durch diesen ersetzt.</p>
--	---	--

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

§ 5 Gebührenfreiheit	§ 5 Gebührensätze Die Höhe der Gebühren für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage 1 bis Anlage 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.	Alt: <u>§ 5 – Gebührenfreiheit</u> befindet sich nun unter § 3 Abs 2. Einen § zu den Gebührensätzen gab es in der alten FWGebSatzung nicht.
§ 6 Haftung	§ 6 Kostenerstattung und Auslagen (1) Für gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 können als Auslagen erhoben werden: 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind, 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie 3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro. (2) Die Auslagen für verbrauchbare Stoffe werden nach der verwendeten Menge erhoben; die Kosten umfassen sowohl die für die Anschaffung des verwendeten verbrauchbaren Stoffes aufgewendeten Kosten als auch die Kosten der Entsorgung. Die Entschädigungen nach § 33, 34 BrSchG werden in der Höhe erhoben, in der sie der Hansestadt Lübeck berechtigt in Rechnung gestellt worden sind	Alt: <u>§ 6 – Haftung</u> ist entfallen. Die Haftungskriterien ergeben sich aus der Rechtsprechung Kostenerstattung und Auslagen befand sich vorher im Gebührentarif zu GebSatzung unter 5. + 6. Dieser § wurde komplett neu gefasst.
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Bemessungsgrundlage (1) Gebühren werden, sofern es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, nach der Einsatzzeit des Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen erhoben. Gleichartige Fahrzeuge sind in Kategorien zusammengefasst.	Alt: <u>§ 7 – Inkrafttreten</u> befindet sich nun unter § 12 der neuen Gebührensatzung. Dieser § wurde komplett neu gefasst.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	<p>(2) Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls, sofern dieser vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt. Bei Leistungen der Feuerwehr beginnt die Einsatzzeit abweichend von Satz 1 mit dem Ausrücken zum Zwecke der Leistungserbringung.</p> <p>(3) Pro angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr i. H. v. 25% des Stundensatzes berechnet.</p> <p>(4) Für die Feuersicherheitswachen wird, abweichend von Abs. 2 für das Personal und Fahrzeug die Zeit von An- bis zum Abmelden bei der anfordernden Stelle als Einsatzzeit zugrunde gelegt, zzgl. 1 Stunde für die An- und Abfahrt. Für die An- und Abfahrt wird der Gebührensatz Fahrzeugtarif ‚vorbeugender Brandschutz‘ gem. Anlage 3 für eine Dauer von einer Stunde berechnet.</p> <p>(5) Für Einsätze auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung werden Pauschalgebühren erhoben.</p>	<p>Zur Berechnung der Sätze wurde das weit verbreitete Modell der Kategorisierung von gleichartigen Fahrzeugen genutzt.</p>
	<p>§ 8 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendi-gung des Einsatzes bzw. der Leistungen der Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Gebührensschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>Dieser § befand sich zuvor unter § 4.</p> <p>Abs. 3 ist komplett entfallen.</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	<p>§ 9 Umsatzsteuer Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p>	<p>Diese Regelung wurde durch die kommende Einführung des § 2 b UStG erforderlich.</p>
	<p>§ 10 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass (1) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. (2) Im Übrigen gelten für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Diese Regelung fand sich in der bisherigen Satzung unter § 5 – Gebührenfreiheit Abs. 2</p> <p>Diese Regelung war aufgrund der GemHVO-Doppik S-H erforderlich und war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.</p>
	<p>§ 11 Datenschutz (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst u. a. auch die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weiterleitung personenbezogener Daten. (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.</p>	<p>Diese Regelung wurde durch die DSGVO erforderlich.</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	<p>(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.</p> <p>(4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p> <p>(5) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG).</p>	
	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.</p>	Dieser § befand sich zuvor unter § 7.
Änderung der Gebühren		
Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck	<p>Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Pflichtaufgaben)</p> <p>Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (freiwillige Aufgaben)</p>	

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>1. Gebühren für Personal</p> <p>1.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 60,60</p> <p>1.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 50,80</p> <p>1.3 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 36,50</p> <p>1.4 Feuerwehrtaucher</p> <p>Soweit die Feuerwehr durch eigenes Personal Taucheinsätze durchführt, wird außer den Personalgebühren und Gerätegebühren für die Zeit des Tauchereinsatzes eine Taucher-zulage nach der jeweiligen Bundesregelung berechnet.</p>	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">(1) Personalgebühren</td> </tr> <tr> <td>hauptamtliches Personal</td> <td>pro h</td> <td>386,35€</td> </tr> <tr> <td>ehrenamtliche Kräfte</td> <td>pro h</td> <td>138,04€</td> </tr> </table>	(1) Personalgebühren			hauptamtliches Personal	pro h	386,35€	ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04€	<p>Neukalkulierung</p> <p>Es wurde sich darauf verständigt, die Stundensätze in einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen abzubilden.</p>																					
(1) Personalgebühren																																
hauptamtliches Personal	pro h	386,35€																														
ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04€																														
<p>2. Gebühren für Fahrzeuge mit Normaus-rüstung sowie Geräte ohne Personal</p> <p>2.1 Werden Fahrzeuge zur Beförderung von Einsatzkräften gestellt (z.B.Sicherheitswachen), wird die zu berechnende Gebühr der Ge-bührensatzung des betreffenden Fahrzeuges, jedoch nur unter Anrechnung eines Kraft-fahrers, zugrunde gelegt.</p> <p>2.2 In den Gebühren sind die Betriebsmittel enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a. und Löschwasser-verbrauch werden gesondert berechnet, Gebühren für Personal werden nach Ziff. 1.1 - 1.4 gesondert berechnet.</p>	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">(2) Fahrzeuggebühren</td> </tr> <tr> <td>Mannschaftstransportfahrzeuge</td> <td>pro h</td> <td>115,28 €</td> </tr> <tr> <td>Einsatzleitfahrzeuge</td> <td>pro h</td> <td>289,14 €</td> </tr> <tr> <td>Tank- und Sonderlöschfahrzeuge</td> <td>pro h</td> <td>768,39 €</td> </tr> <tr> <td>Hubrettungsfahrzeuge</td> <td>pro h</td> <td>590,35 €</td> </tr> <tr> <td>Löschfahrzeug</td> <td>pro h</td> <td>358,84 €</td> </tr> <tr> <td>Rüst- u. Gerätefahrzeuge</td> <td>pro h</td> <td>766,85 €</td> </tr> <tr> <td>Schlauchwagen</td> <td>pro h</td> <td>532,00 €</td> </tr> <tr> <td>Nachschubfahrzeuge</td> <td>pro h</td> <td>494,82 €</td> </tr> <tr> <td>Wechseladerfahrzeuge</td> <td>pro h</td> <td>894,55 €</td> </tr> </table>	(2) Fahrzeuggebühren			Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €	Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €	Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €	Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €	Löschfahrzeug	pro h	358,84 €	Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €	Schlauchwagen	pro h	532,00 €	Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €	Wechseladerfahrzeuge	pro h	894,55 €	<p>Neukalkulierung</p> <p>Es wurde sich darauf verständigt, die Vielzahl der verschiedene FW-Fahrzeuge in Kategorien zusammenzufassen.</p> <p>Auch im Hinblick auf bestimmte Fahrzeuge und Gerätewagen, die in der alten Satzung nicht enthalten waren, können so abgerechnet werden.</p> <p>Zu 2.2: siehe § 6 hier: Auslagen für verbrauchbare Stoffe</p>
(2) Fahrzeuggebühren																																
Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €																														
Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €																														
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €																														
Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €																														
Löschfahrzeug	pro h	358,84 €																														
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €																														
Schlauchwagen	pro h	532,00 €																														
Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €																														
Wechseladerfahrzeuge	pro h	894,55 €																														

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>2.3 Lösch- und Sonderfahrzeuge Löschgruppenfahrzeug LF 16 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Tanklöschfahrzeug TLF 24 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Schlauchwagen SW 2000 Tr je angef. Std. 304 DM 155,43 € Schlauchwagen SW 2000 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS je angef. Std. 304 DM 155,43 € Löschgruppenfahrzeug LF 8 leicht je angef. Std. 289 DM 147,76 € Löschgruppenfahrzeug LF 8 schwer je angef. Std. 304 DM 155,43 € Gerätewagen Wasser GW-W je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8/12 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Gerätewagen Gefahrgut je angef. Std. 289 DM 147,76 € Gerätewagen 1 GW 1 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tragkraftspritzenfahrzeug TSF je angef. Std. 82</p>	<p>Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge</p>	<p>pro h</p>	<p>246,93 €</p>	
---	--	--------------	-----------------	--

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>DM 41,93 € Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/T je angef. Std. 82 DM 41,93 € Drehleiter DLK 23/12 je angef. Std. 536 DM 274,05 € Rüstwagen RW 3 je angef. Std. 536 DM 274,05 € Feuerlöschboot LB je angef. Std. 791 DM 404,43 € - 5 - 2.4 Sonstige Kraftfahrzeuge Gerätewagen GW-Kombi unter 5 t je angef. Std. 82 DM 41,93 € LKW über 5 t je angef. Std. 289 DM 147,76 € Einsatzleitwagen ELW 1 je angef. Std. 65 DM 33,23 € VW-Bus TEL je angef. Std. 65 DM 33,23 € VW-Bus je angef. Std. 65 DM 33,23 € Allradschaufellader je angef. Std. 82 DM 41,93 € Mannschaftstransportwagen MTW je angef. Std. 82 DM 41,93 € Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter je angef. Std. 289 DM 147,76 € 2.5 Anhängerfahrzeuge Feuerwehranhänger Rettungsboot FwA-RTB je angef. Std. 18 DM 9,20 € Feuerwehranhänger Lichtmast je angef. Std. 84 DM 42,95 € Feuerwehranhänger Notstrom je angef. Std. 40 DM 20,45 € 2.6 Abrollbehälter</p>		
---	--	--

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>Abrollbehälter-Mulde je angef. Std. 22 DM 11,25 € Abrollbehälter-Schaummittel je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter-Atem- und Strahlenschutz je angef. Std. 350 DM 178,95 € sonst. Abrollbehälter je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter Leitstelle je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter Dekontamination je angef. Std. 772 DM 394,72 € Gebühren für den Transport von Anhängerfahrzeugen und Abrollbehältern werden nach Ziffer 1 und 2.3 bis 2.6 gesondert erhoben.</p>		
<p>3. Geräte und Ausrüstung 3.1 Schutzausrüstung Behältergeräte je angef. Std. 23,00 DM 11,76 € Filtergeräte - Kosten für den Filter werden gesondert berechnet. - je angef. Std. 1,50 DM 0,77 € Leichttauchgerät je angef. Std. 17,50 DM 8,95 € Vollschutzanzug je angef. Std. 51,00 DM 26,08 € 3.2 Pumpen Tragkraftspritze je angef. Std. 76,00 DM 38,86 € Elektrotauchpumpe je angef. Std. 7,00 DM 3,58 € Wassersauger je angef. Std. 50,00 DM 25,56 € Lenz-Turbopumpe je angef. Std. 13,50 DM 6,90 € Wasserstrahlpumpe je angef. 24 Std. 28,00 DM 14,32 €</p>		<p>entfallen, da die feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen den jeweiligen Fahrzeugen bzw. dem Personal zugeordnet sind</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>Mineralölumfüllpumpe je angef. Std. 37,00 DM 18,92 € Säureumfüllpumpe je angef. Std. 49,00 DM 25,05 € 3.3 Wasserführende Armaturen Standrohr mit Schlüssel je angef. 24 Std. 25,00 DM 12,78 € Saugkorb je angef. 24 Std. 28,00 DM 14,32 € Sammelstück je angef. 24 Std. 13,50 DM 6,90 € Verteiler je angef. 24 Std. 27,00 DM 13,80 € Druckbegrenzungsventil je angef. 24 Std. 55,00 DM 28,12 € Strahlrohr je angef. 24 Std. 16,50 DM 8,44 € Zumischer je angef. 24 Std. 50,00 DM 25,56 € Schaumstrahlrohr je angef. 24 Std. 66,00 DM 33,75 € Druckschlauch je angef. Std. 4,00 DM 2,05 € Saugschlauch je angef. Std. 3,00 DM 1,53 € sonst. wasserführende Armaturen je angef. 24 Std. 24,00 DM 12,27 € 3.4 Löschgeräte Feuerlöscher je angef. 24 Std. 43,00 DM 21,99 € Kübelspritze je angef. 24 Std. 32,00 DM 16,36 € 3.5 Geräte für techn. Hilfeleistungen Stromerzeuger je angef. Std. 40,00 DM 20,45 € Be- und Entlüftungsgerät je angef. Std. 35,00 DM 17,90 € Motorsäge je angef. Std. 43,00 DM 21,99 € Greifzug je angef. 24 Std. 319,00 DM 163,10 € Winde je angef. 24 Std. 98,00 DM 50,11 €</p>		
---	--	--

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>Schlauchboot je angef. 24 Std. 255,00 DM 130,38 €</p> <p>Arbeits-/Fangleine je angef. 24 Std. 13,50 DM 6,90 €</p> <p>Tau- oder Drahtseil je angef. 24 Std. 31,00 DM 15,85 €</p> <p>Tierhebegeschirr je angef. Std. 17,50 DM 8,95 €</p> <p>Stahlrohrstützen je angef. 24 Std. 17,50 DM 8,95 €</p> <p>Schornsteinfegergerät je angef. 24 Std. 58,00 DM 29,65 €</p> <p>Prüf- und Meßgeräte je angef. Std. 54,00 DM 27,61 €</p> <p>Auffangbehälter je angef. Std. 8,00 DM 4,09 €</p> <p>Ölstop-Schlengelanlage je angef. Std. 304,00 DM 155,43 €</p> <p>sonst. Geräte, Werkzeuge je angef. Std. 12,50 DM 6,39 €</p> <p>Sandsäcke (gefüllt) pro Stück 4,00 DM 2,05 €</p> <p>3.6 Rettungsgeräte</p> <p>Klappleiter je angef. 24 Std. 59,00 DM 30,17 €</p> <p>Steckleiter je angef. 24 Std. 97,00 DM 49,60 €</p> <p>Schiebeleiter je angef. 24 Std. 153,00 DM 78,23 €</p> <p>3.7 Sanitätsgeräte</p> <p>Großer Feuerwehrsankastkasten je angef. 24 Std. 68,00 DM 34,77 €</p> <p>Kleiner Feuerwehrsankastkasten je angef. 24 Std. 34,00 DM 17,38 €</p> <p>Krankentrage je angef. 24 Std. 43,00 DM 21,99 €</p> <p>Löschdecke je angef. 24 Std. 9,00 DM 4,60 €</p>		
--	--	--

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>4. Ölwehrgeräte des Landes Schleswig-Holstein (Ölwehr Nr. 26 und Nr. 29) gemäß Kostensätze des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Verträge des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck und des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck - Feuerwehr - in jeweils gültiger Fassung.</p>		<p>entfallen, da bereits in Anlage 1 + 2 enthalten</p>
<p>5. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen Löschgeräte oder -einrichtungen und Atemschutzgeräte: Prüfgebühren für Schlauchkästen, Wandhydranten, Feuerlöscher, Kübelspritzen, Atemschutzgeräte usw. werden nach Ziff. 1 berechnet. Erforderliche Ersatzfüllungen, notwendige Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen plus 10 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Das gleiche gilt für die Prüfung von Feuerwehrschläuchen. Bei Abholung der Geräte durch die Feuerwehr müssen außerdem Gebühren für den Transport gemäß Ziff. 2.3 oder 2.4 und Personalkosten gem. Ziff. 1 entrichtet werden</p>		<p>entfallen, da bereits über Personalkostensatz und ggf. Fahrzeugtarif abgedeckt.</p>
<p>6. Sonstige Gebühren für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden sowie für die Gestellung von Fahrzeugen und sonst. feuerwehrtechnischen</p>		<p>entfallen, da bereits in § 7 – Bemessungsgrundlage geregelt</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<p>Geräten anlässlich von im Interesse der Allgemeinheit durchgeführten Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu den Ziff. 2.3 bis 4. Werden Fahrzeuge gemäß Nr. 2.3 bis 2.6 des Gebührentarifs länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro angefangene halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.</p>		
<p>7. Gebühren für Fehlalarm 7.1 Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden bei Ausrücken eines kompletten Löschzuges 517,00 € berechnet. 7.2 Rückt bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage aus Gründen, die die Feuerwehr zu vertreten hat, nicht der gesamte Löschzug aus, werden eingesetzte Fahrzeuge und Personal nach Gebührentarif abgerechnet, jedoch höchstens bis zur Höhe des Betrages nach Nr. 7.1.</p>	<p>(3) Pauschalgebühren Fehlalarm Brandmeldeanlage je Einsatz 3.116,67€</p>	<p>Neukalkulierung Pauschalgebühr – siehe § 7 - Bemessungsgrundlage Dieser § wurde komplett neu gefasst.</p>
	<p>Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Vorbeugender Brandschutz) Mitarbeitende pro h 89,56€</p>	<p>Eigener Gebührentarif für den vorbeugenden Brandschutz; siehe § 3 Abs. 4 - Gebührenpflicht in neuer FWGeb-Satzung</p>

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	PKW	pro h	4,43€	